

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.11/63

22.10.2018

Änderung der Kirchenordnung – Verkleinerung der Kirchenleitung

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 4 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Ergebnis der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und der Kirchenleitung zu einer Verkleinerung der Kirchenleitung (63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO). Wir bitten hierzu um Stellungnahme; die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode 2019 zur Beratung vorgelegt werden.

Ausgangslage

Anlass für die Reduzierung der Mitglieder der Kirchenleitung ist das absehbare Amtszeitende sowohl etlicher nebenamtlicher Mitglieder als auch aller theologischen Oberkirchenräte. Diese Situation wurde als Chance gedeutet, eine Verkleinerung der als zahlenmäßig groß empfundenen Kirchenleitung in die Wege zu leiten. Die bisherige Formation des Leitungsorgans ist aus der preußischen Staatsverwaltung in der Zeit des landesherrlichen Kirchenregimentes erwachsen und vorrangig historisch begründet.

Mit der geringeren Anzahl von Mitgliedern wird die Erwartung verbunden, dass allein dadurch, dass weniger Personen im Raum sind, die Gruppe sich noch schneller und besser verständigen kann und die Sitzungen insgesamt noch einfacher und effektiver werden. Erfahrungen aus anderen Veränderungen von Aufsichts- und Leitungsorganen bestätigen diese Wahrnehmung. Typischerweise gilt die Zahl 15 als eine Schwelle, jenseits der die Gruppe als „groß“ empfunden wird, d. h. die spontane Überschaubarkeit sinkt und es entsteht ein höherer Moderations- und Steuerungsbedarf. Damit sind perspektivisch Einsparungen sowohl im Personalkostenbereich als auch im Sachkostenbereich der Kirchenleitung verbunden. Zugleich wird die Signal-

- 2 -

wirkung einer solchen Veränderung des Leitungsorgans Kirchenleitung gesehen und im Blick auf eine organisatorische Verschlankung der Landeskirche – wie viele Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihn bereits erlebt haben oder erleben – für richtig gehalten.

Die Kirchenleitung hatte auf ihrer Klausurtagung am 8.–10. Februar 2018 einvernehmlich beraten, unterschiedliche Szenarien zur Reduktion der Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans Kirchenleitung zu erarbeiten und einen konkreten Zeitplan für eine mögliche Umsetzung vorzulegen. Im März 2018 beriet die Kirchenleitung über zwei Varianten einer Reduzierung. Beide Varianten, die eine Reduzierung der Zahl von 18 auf 14 Mitglieder ergeben, sollen den Kirchenkreisen zur Beratung vorgelegt werden. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss wurde in seinen Sitzungen am 7. Mai und am 17. September 2018 beteiligt. Im Juni 2018 hatte eine erste Beratung mit der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten stattgefunden. Am 13. September hatte die Kirchenleitung die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen.

Varianten zur Reduzierung der Mitglieder der Kirchenleitung

Beide Modelle zur Verringerung der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung sehen vor, die Zahl der ordinierten Mitglieder sowie die Zahl der Mitglieder im Nebenamt zu reduzieren.

In der **Variante 1** wird die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt (theologische Oberkirchenrätinnen/theologische Oberkirchenräte) von 3 auf 2 und die der ordinierten Mitglieder im Nebenamt von 3 auf 2 reduziert.

Bei der **Variante 2** wird die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt (theologische Oberkirchenrätinnen/theologische Oberkirchenräte) von 3 auf 1 reduziert, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Nebenamt bleibt mit 3 unverändert.

In beiden Varianten sinkt die **Zahl der ordinierten Personen** von 8 auf 6 Mitglieder.

Die **Zahl der Gemeindeglieder** mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird in beiden Varianten von 8 auf 6 reduziert. Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Kirchenleitung (Artikel 146 KO) und die beabsichtigten Änderungen verdeutlicht die Tabelle.

Verkleinerung der Kirchenleitung

Zusammensetzung (Gesamtzahl)	zurzeit	Variante 1	Variante 2
Mitglieder im Hauptamt			
Präses	1	1	1
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1	1	1
ordinierte Mitglieder (OKR`in/OKR)	3	2	1
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1	1	1
rechtskundiges Mitglied (OKR`in/OKR)	1	1	1
(2) Mitglieder im Nebenamt			
ordinierte Mitglieder	3	2	3
Gemeindeglieder	8	6	6
Gesamtzahl der Mitglieder	18	14	14

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens bitten wir zu votieren, welcher der beiden Varianten der Vorzug gegeben werden soll.

Eine Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Kirchenleitung soll die Relationen von ordinierten und nichtordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen, von Gemeindegliedern und anderen Christenmenschen, wie in der Kirchenordnung angelegt, möglichst fortsetzen. Die Auswirkungen der beiden Varianten werden in den Tabellen der **Anlage 1** dargestellt.

Nach Artikel 147 Absatz 2 KO sind für die konkreten Wahlen weitere Relationen relevant, die nicht verändert werden. Artikel 147 Absatz 2 KO lautet:

(2) ¹Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. ²Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

Näheres zu den Organen Kirchenleitung und Kollegium Landeskirchenamt sowie ihren Aufgaben ist in der **Anlage 2** zusammengefasst. Es wird deutlich, dass die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung keine Entscheidung zu einer „Fachrepräsentation“ in der Kirchenleitung ist. Die personelle Zusammensetzung der Kirchenleitung wird durch Wahl konkreter Personen entschieden.

Sofern es zu einer Reduzierung der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung kommt, ist darüber hinaus die Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 149 Absatz 1 KO zu beachten. Gegenwärtig müssen zur Beschlussfähigkeit auch 3 von 8 nebenamtlichen Mitgliedern in der Kategorie „Gemeindeglieder“ (ehrenamtliche Mitglieder im engeren Sinne) anwesend sein. Die Senkung der Zahl von 8 auf 6 Gemeindeglieder darf sich auch in einer Senkung des Quorums zur Beschlussfähigkeit niederschlagen. Dieses Quorum sichert gegenwärtig, dass eine Abstimmung nicht ohne diese ehrenamtliche Mitgliedergruppe vollzogen werden kann. Eine Vetofunktion oder ein konkretes Mehrheitsverhältnis für die Beschlussfassung wird hier nicht festgelegt; eine grundsätzliche Änderung der bewährten Regelung erscheint nicht angezeigt. Der Vorschlag sieht vor, in Artikel 149 Absatz 1 KO das Quorum von 3 auf 2 Mitglieder herabzusetzen.

Eine Synopse der betroffenen Artikel der Kirchenleitung finden Sie in der **Anlage 3**. Der Gesetzentwurf ist als **Anlage 4** beigefügt.

Weitergehender Prüfauftrag

Wenn die Landessynode die Verkleinerung beschließt, ist in der Folge zu überlegen, ob auch weitere landeskirchliche Organe und Ausschüsse (Landessynode, Ständige Ausschüsse, Landeskirchenamt, Kommissionen etc.) ihre Mitgliederzahl verändern sollten.

Praktische Übergangsregelung

Die Landessynode 2019 wird über die zukünftige Zusammensetzung der Kirchenleitung entscheiden. Die neue Regelung kann erst ab dem 1. Januar 2020 in Kraft treten;

die konkrete Besetzung durch Wahl kann erst in der Landessynode 2020 erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Amtseinführung sind die bisherigen Mitglieder im Amt (Artikel 147 Absatz 4 KO). Wenn ein Mitglied z. B. wegen Ruhestands bereits zwischendurch ausscheidet, ist vorgesehen, zunächst eine Vakanz eintreten zu lassen. Konkret kann dies zwei Oberkirchenratspositionen betreffen; hier bedarf es einer Regelung zur Erlaubnis der Vakanz bis zur Einführung der nach dem neuen Reglement gewählten Mitglieder. Der Zugzwang aus der Vorschrift von Artikel 148 KO müsste durch eine Übergangsvorschrift ausgesetzt werden.

Artikel II Übergangsregelung

Abweichend von Artikel 148 Kirchenordnung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchenleitung vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl mit der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

Zugleich ist es notwendig, die Geltungsdauer der Übergangsregelung zu beschränken. Daher ist mit Artikel III Absatz 2 des Gesetzentwurfes (**Anlage 4**) vorgesehen, dass die Übergangsregelung mit den nächsten turnusmäßigen Wahlen, die die Landessynode im November 2020 vornehmen wird, endet.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in der Kreissynode zu beraten und das Ergebnis (mit dem Hinweis, welche der beiden Varianten befürwortet wird) dem Landeskirchenamt bis zum

15. Juli 2019

mitzuteilen. Umfangreiche Stellungnahmen bitten wir zusätzlich per E-Mail an Reinhold.Huget@lka.ekvw.de zu übersenden, da uns dadurch die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert wird.

Wir bitten bei weiterem Bedarf das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2019).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@lka.ekvw.de) auch weitere Exemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

Darstellung der Relationen von ordinierten und nichtordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

Anlage 2

Aufgaben der Kirchenleitung und des Kollegiums Landeskirchenamt

Anlage 3

Synopse zum 63. Kirchengesetz zur Änderung der KO mit Einzelbegründungen

Anlage 4

Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Darstellung der Relationen von ordinierten und nichtordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

**Verkleinerung der Kirchenleitung
Verhältnis Ordinierte/Juristen/Gemeindeglieder**

Zusammensetzung (Verhältnis Ordinierte/Juristen/Gemeindeglieder – O/J/G)	zurzeit	Variante 1	Variante 2
(1) Mitglieder im Hauptamt			
Präses	1 x O	1 x O	1 x O
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1 x O	1 x O	1 x O
ordinierte Mitglieder	3 x O	2 x O	1 x O
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1 x J	1 x J	1 x J
rechtskundiges Mitglied	1 x J	1 x J	1 x J
(2) Mitglieder im Nebenamt			
ordinierte Mitglieder	3 x O	2 x O	3 x O
Gemeindeglieder	8 x G	6 x G	6 x G
Gesamtzahl der Mitglieder	8 x O 2 x J 8 x G	6 x O 2 x J 6 x G	6 x O 2 x J 6 x G

**Verkleinerung der Kirchenleitung
Zusammensetzung (Haupt- und Nebenamt)**

Zusammensetzung (Haupt- und Nebenamt – H/N)	zurzeit	Variante 1	Variante 2
(1) Mitglieder im Hauptamt			
Präses	1 x H	1 x H	1 x H
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1 x H	1 x H	1 x H
ordinierte Mitglieder	3 x H	2 x H	1 x H
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1 x H	1 x H	1 x H
rechtskundiges Mitglied	1 x H	1 x H	1 x H
(2) Mitglieder im Nebenamt			
ordinierte Mitglieder	3 x N	2 x N	3 x N
Gemeindeglieder	8 x N	6 x N	6 x N
Gesamtzahl der Mitglieder	7 x H 11 x N	6 x H 8 x N	5 x H 9 x N

Verkleinerung der Kirchenleitung Verhältnis Beruflich/Ehrenamtlich

Zusammensetzung (Verhältnis Beruflich/Ehrenamtlich – B/E)	zurzeit	Variante 1	Variante 2
(1) Mitglieder im Hauptamt			
Präses	1 x B	1 x B	1 x B
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1 x B	1 x B	1 x B
ordinierte Mitglieder	3 x B	2 x B	1 x B
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1 x B	1 x B	1 x B
rechtskundiges Mitglied	1 x B	1 x B	1 x B
(2) Mitglieder im Nebenamt			
ordinierte Mitglieder	3 x B ¹	2 x B¹	3 x B ¹
Gemeindeglieder	8 x E	6 x E	6 x E
Gesamtzahl der Mitglieder	10 x B 8 x E	8 x B 6 x E	8 x B 6 x E

¹ Die ordinierten Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt dürften mehrheitlich beruflich in einer Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder einem kirchlichen Verband (verfasste Kirche) tätig sein. Es können auch Ordinierte aus anderen Bereichen (Professorin/Professor der Theologie, Pfarrerin/Pfarrer aus dem Bereich der Diakonie) in die Kirchenleitung gewählt werden.

Aufgaben der Kirchenleitung und des Kollegiums Landeskirchenamt

Das **Organ Kirchenleitung** kombiniert synodale Repräsentation, landeskirchliche Organisation und geistliche Leitung in der evangelischen Kirche. Der Kirchenleitung kommen gleichermaßen Leitungs- und Aufsichtsrollen zu, wie dies klassisch im sog. monistischen Leitungsorgan (*one-tier-modell, board*) der Fall ist. Das im deutschen Unternehmensrecht gängige sog. duale Modell (*two-tier-modell, Aufsicht und Geschäftsführung*) unterstützt die Leitungsqualität durch zwei unterschiedene Organe, die sich wechselseitig beobachten und überwachen¹.

Das in Frankreich („*conseil d'administrative*“), England und Nordamerika („*board*“) übliche Modell des monistischen Leitungsorgans sucht Leitungsqualität durch interne Diversität und Verantwortung zu unterstützen. Hier gibt es typischerweise „*executives*“ (hauptamtliche Mitglieder) und „*non-executives*“ (nebenamtliche oder ehrenamtliche Mitglieder). Dabei sind diese beiden Gruppen nicht zur gegenseitigen Überwachung eingesetzt, sondern die verschiedenen Menschen mit unterschiedlichen Rollen stellen heilsame Diversität dar und nehmen den Auftrag der Leitung in wechselseitiger Achtung wahr. Dieses Leitungsmodell findet sich auch in unserer westfälischen Kirchenordnung. Es ist geeignet, komplexe Sachverhalte ganz unterschiedlicher Natur wahrzunehmen, zu bearbeiten und einer Entscheidung zuzuführen.

Die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist deshalb keine Entscheidung zu einer „Fachrepräsentation“ in der Kirchenleitung. Die personelle Zusammensetzung der Kirchenleitung wird durch Wahl konkreter Personen entschieden.

Die **Aufgabe der Kirchenleitung** wird in Art. 142 KO beschrieben (abgedruckt am Ende). Im Kern wird die Landeskirche von der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode geleitet und die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts Anderes vorgeschrieben ist (sog. Auffangkompetenz). Der Art. 142 Abs. 2 KO nennt weitere konkrete Aufgaben. Soweit die Kirchenleitung den Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er im Auftrag und nach ihrer Weisung durch das Landeskirchenamt (Kollegium) ausgeübt (Art. 154 Abs. 1 KO), dem als eigenständige Aufgabe die allgemeine Verwaltung der Kirche obliegt.

Ein weiterer Informationspunkt betrifft die tatsächliche **Arbeitsweise der Kirchenleitung**. Sie trifft sich monatlich zu einer Sitzung. Der Sitzungsablauf umfasst einen Abendtermin mit unterschiedlichen Beratungspunkten sowie einen Vormittag mit einer nach Tagesordnung sortierten Beschlusspunkten. Diese können Personalauswahl oder Sachentscheidungen betreffen; beide Beschlüsse sind regelmäßig durch Vorlagen vorbereitet. Die Vorlagen werden durch das Landeskirchenamt von den zuständigen Fachdezernentinnen und -dezernenten erarbeitet und in der Sitzung auch vorgestellt und erläutert. Bei größeren Vorhaben sind auch die entsprechenden ständigen Ausschüsse der Landessynode (Theologie, Kirchenordnung, Nominierung, Finanzen und Ökumene) im Vorfeld beteiligt. Die Fachdezernentinnen und -

¹ Es gibt auch den Begriff des „Unterwachsens“, der die andere Seite der wechselseitigen Rollenaufteilung betont
G:\DG5\Kirchenrecht_Orga\Kirchenordnung\KO-Aenderungen\KO-Aenderungsgesetze\63_Aenderungsgesetz_Verkleinerung_KL\2018-07-04_Verkleinerung_KL_Aufgaben_KL_LKA_Anlage_2.docx

dezernenten sind die Mitglieder des Landeskirchenamtes (Kollegium); auch die Oberkirchenräte und die Vizepräsidenten nehmen die Rolle von Fachdezernenten wahr.

Das **Organ Landeskirchenamt** (Kollegium) besteht zum einen aus den theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, [sie werden Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte genannt] (siehe Art. 155 Abs. 1 Buchstabe b KO), die von der Kirchenleitung berufen werden (Art. 155 Abs. 2 KO) und auch beratende Mitglieder der Landessynode sind (Art. 123 Abs. 3 KO). Zum anderen sind Mitglieder des Kollegiums die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (Art. 155 Abs. 1 Buchstabe a KO). Alle Mitglieder des Kollegiums – mit Ausnahme der Präses, die den Vorsitz hat, – führen jeweils ein Fachdezernat. Die fachliche Zuordnung von Dezernaten bei den hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung, wie bei den anderen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, unterliegt einem gesonderten Entscheidungsgang. Wer welches Dezernat führt, unterliegt der Entscheidung der Präses auf Grundlage des Organisationsplanes des Landeskirchenamtes im Benehmen mit den Vizepräsidenten (§ 7 Dienstordnung Landeskirchenamt).

Die **Aufgaben** des Landeskirchenamtes (Kollegium) werden im Art. 154 Kirchenordnung geregelt. Art. 154 KO lautet:

Artikel 154

- (1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.
- (2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.
- (3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in geschwisterlicher Beratung beschließt.
- (4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.

Das Kollegium übt demnach den Dienst der Leitung für die Kirchenleitung im Auftrag und nach ihrer Weisung aus, soweit diese dies nicht selbst wahrnimmt. Dem Kollegium obliegt als eigenen Aufgabe die Führung der allgemeinen Verwaltung der Kirche im Rahmen der Richtlinien der Kirchenleitung.

Artikel 142

(1) ¹Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet.
²Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. ³Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.

(2) Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben:

- a) Sie wacht darüber, dass das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) sie achtet darauf, dass der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;
- c) sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze;
- d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche;
- e) sie übt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus;
- f) sie ist darauf bedacht, dass die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;
- g) sie fördert die Diakonie und Weltmission;
- h) sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird, und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;
- i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;
- j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;
- k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;
- l) sie bestätigt die Wahlen der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- m) sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;
- n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche;
- o) sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr.

(3) Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.

Artikel 143

- (1) Die Kirchenleitung kann Ansprachen an die Kirchengemeinden, die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie an die Öffentlichkeit richten.
- (2) Die Kirchenleitung führt Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durch.

Verkleinerung der Kirchenleitung

Geltende KO	Änderungsvorschlag 2019	Anmerkung
Artikel 146	Artikel 146	
(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind		
a) die Präses oder der Präses,		
b) die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses,		
c) drei weitere ordinierte Mitglieder,	<p>[Variante 1] c) drei zwei weitere ordinierte Mitglieder</p> <p>[Variante 2] c) drei ein weiteres ordiniertes Mitglieder,</p>	<p>Balance mit Art. 146 Abs. 2 Buchstabe a und b KO Bei Variante 1 wird bei den ordinierten Mitgliedern jeweils ein ordiniertes im Hauptamt und eines im Nebenamt reduziert.</p> <p>Variante 2 „verschiebt“ (im Vergleich zur Variante 1) zusätzlich ein ordiniertes Mitglied aus dem hauptamtlichen in den nebenamtlichen Bereich, indem weiterhin drei nebenamtlich ordinierte Mitglieder bestehen bleiben.</p>
d) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,		
e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten.		

Verkleinerung der Kirchenleitung

(2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind		
<p>a) drei ordinierte Mitglieder,</p>	<p>[Variante 1] a) drei zwei ordinierte Mitglieder,</p> <p>[Variante 2] a) drei ordinierte Mitglieder,</p>	<p>Balance mit Art. 146 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Buchstabe b KO Bei Variante 1 wird bei den ordinierten Mitgliedern jeweils eines im Hauptamt und eines im Nebenamt reduziert.</p> <p>Variante 2 sieht hier keine Änderung vor. Die Reduktion ordinerter Mitglieder wird ausschließlich im Bereich der hauptamtlichen Mitglieder (von 3 Mitgliedern auf 1 Mitglied) geleistet.</p>
<p>b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.</p>	<p>[Variante 1 und 2] b) acht sechs Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.</p>	<p>Balance mit Art. 146 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Buchstabe a KO In den Varianten 1 und 2 wird die Zahl der ordinierten Mitglieder um 2 reduziert. Im gleichen Umfang erfolgt die Verkleinerung bei den Gemeindegliedern.</p>
(3) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.		

Verkleinerung der Kirchenleitung

Artikel 149	Artikel 149	
(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b.	(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens drei zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b.	Gegenwärtig müssen zur Beschlussfähigkeit auch 3 von 8 nebenamtlichen Mitgliedern in der Kategorie „Gemeindeglieder“ (ehrenamtliche Mitglieder im engeren Sinne) anwesend sein. Die Senkung der Zahl auf 6 darf sich auch in einer Senkung des Quorums zur Beschlussfähigkeit niederschlagen. Dieses Quorum sichert gegenwärtig, dass eine Abstimmung nicht ohne diese ehrenamtliche Mitgliedergruppe vollzogen werden kann. Eine Vetofunktion oder ein konkretes Mehrheitsverhältnis für die Beschlussfassung (war und) wird hier nicht festgelegt.
(2) – (4) unverändert	(2) – (4) unverändert	Die Absätze 2 – 4 werden nicht verändert.

**63. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom November 2019**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom November 2019 (KABl. 2019 S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

[Variante 1] „zwei weitere ordinierte Mitglieder,“

[Variante 2] „ein weiteres ordiniertes Mitglied,“

b) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

[Variante 1] „zwei ordinierte Mitglieder,“

c) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. In Artikel 149 Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel II

Übergangsregelung

Abweichend von Artikel 148 Kirchenordnung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchenleitung vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl mit der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

Artikel III

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Übergangsregelung tritt mit Abschluss der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung, spätestens am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/63